

Stellungnahme

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt - Dez. IV/F 41.5 - Bodenschutz
60327 Frankfurt, Gutleutstr. 114

Eingegangen am: 24.04.2025

Verfahren: 3te Beteiligung: Notstromdieselmotorenanlage des Rechenzentrums FF7 L1 am Standort
Frankfurt-Griesheim

StN-ID: 1015287

Gliederungspunkt: Notstromdieselmotorenanlage des Rechenzentrums FF7 L1 am Standort Frankfurt-
Griesheim

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt	Frankfurt a.M., den 24.04.2024
IV/F 41.5 Bodenschutz West	Bearbeiter: Herr Dr. K. Haeckel
RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/88-2020/12	Tel/Fax: 27 14– 2976 / 5953
IPG Beos BImSchG NSA L1	E-Mail: klaus.haeckel@rpda.hessen.de

im Hause

Dez. 43.1

z.Hd. Frau Steinmetz

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/35-2024/1

Az.: IV/F 43.1-1651/12-Gen 2024/003

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i. V. m. §8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

**Antragstellerin: CyrusOne Frankfurt 7 Holdings B.V., WTC Schiphol Airport, Schiphol Boulevard 359,
1118 BJ Amsterdam Schiphol (Netherlands), vertreten durch KUA dc solutions GmbH, Alexander Klein,
Grüneburgweg 115, 60323 Frankfurt am Main**

Anlagestandort: Fritz-Klatte-Str.- o. Nr. 65933 Frankfurt am Main

Anlage: Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) des Rechenzentrums FF7 L1

Projekt: Errichtung und Betrieb von Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (insgesamt 42 Motoren + 1 Life-Safety-Generator mit einer Feuerungswärmeleistung von 255,3 MW)

Antrag vom: Eingegangen am 12. März 2024 in Papierfassung und am 15. März 2024 elektronisch, zuletzt ergänzt am 22. April 2024 (ergänzte Antragsunterlagen)

Hier: 2. Beteiligung für die Vollständigkeitsprüfung und abschließende Stellungnahme

Für das Projekt besteht die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß IED, da im beantragten Projekt relevante Stoffe der CLP-Verordnung verwendet und die entsprechenden Mengenschwellen überschritten werden. Es handelt sich um eine Bestands-Anlage zur Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG.

Die Antragstellerin legte gemäß meiner Forderung aus der ersten Anhörung ein AZB-Konzept mit Anlage 22 für den AZB vor.

Gegenstand der AZB-Untersuchungen ist, der Bau von Grundwassermessstellen ober- und unterstromig der Anlage mit CLP-Stoffverwendung, die vor Betriebsbeginn zu entnehmen und auf die bisher verwendeten bzw. i.R. des Antrags neu zu verwendenden AZB-pflichtigen Stoffe zu untersuchen sind. Leit- oder Summenparameter werden dabei verwendet. Gemäß IED und den Verfahrensvorschriften sind Wiederholungsmessungen in Zwischenberichten erforderlich. Für das Grundwasser sind 5-Jahresberichte und für den Boden 10-Jahresberichte vorzulegen. Auf Wiederholungsmessungen im Boden wird verzichtet, wenn weitere Inspektionen gemäß AwSV erfolgen (s.u. in Nebenbestimmungen).

Auf der Basis des Konzeptes ist nun vor Betriebsbeginn ein AZB vorzulegen. Die Stoffliste der vorgelegten Anlage 22 der AZB-relevanten CLP-Stoffe umfasst gemäß Tab. 5 (Vorgesehene Stoffe und Prüfverfahren) Verbindungen, die im Grundwasser zu messen sind.

Im Anschluss an die Betriebszeit nach Stilllegung ist ein Endzustandsbericht anzufertigen, der eine Prüfung über die Notwendigkeit ggf. erforderlicher Rückführungsmaßnahmen auf den Stand vor dem Betrieb ermöglichen soll.

Das Baugrundstück ist als Altlast eingestuft und unterliegt einer Sanierungspflicht. Für die Errichtung des Bauabschnittes I des Data Center Campus wurde ein Bauantrag vorgelegt, zu dem hinsichtlich der von mir zu vertretenden bodenschutzrechtlichen Belange Stellung genommen wurde. Für die vorlaufende Baureifmachung wurde ein Bescheid nach Bodenschutzrecht erstellt, der die Belange des Bodenschutzes für den Untergrund im Zusammenhang mit der Errichtung des Data Centers regelt.

Hinsichtlich eines Genehmigungsbescheides nach BImSchG sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht für den AZB folgende Auflagen bzw. Hinweise als Nebenbestimmungen einzufügen.

Auflagen:

1. Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB)

zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16.08.2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
3. Vor Erstellung des AZB ist dem Dezernat IV/41.5 eine AZB-Konzept zur Zustimmung vorzulegen.
4. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.5 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dezernat IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat.
5. Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
6. Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
7. Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.
8. Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten IV/F 43.3 und IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.
9. Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren. Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.
10. Anlagen-Stillegung: Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG oder spätestens drei Monate danach ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der durchgeführten regelmäßigen Boden- und Grundwasserüberwachung, Veränderungen des Betriebs sowie während des Betriebs eingetretene boden- und grundwasserrelevante Ereignisse berücksichtigen.
11. Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen. Darin sind die folgenden Punkte zu bearbeiten:
 - welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der Ergebnisse,
 - ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Die Vorgaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017 sind zu berücksichtigen.

12. Die UzB ist dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

13. Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand der UzB ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

14. Eine erneute Nutzung des Anlagengrundstücks ist erst nach Zustimmung durch das Dezernat IV/F 41.5 zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage der UzB bzw. -sofern erforderlich- die Wiederherstellung des Ausgangszustands.

15. Untersuchungskonzepte, Berichte und die Untersuchungen, sind von einer sachkundigen Stelle/Person, einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder durch eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Hinweis

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher keine Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanter Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

Begründung:

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden – unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung 3 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. AZB-relevante Änderungen der Anlage nach Festsetzung des Ausgangszustands sind durch eine Fortschreibung des AZB zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen 4 bis 9 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen 9 bis 11 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die zu erstellende Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die Nebenbestimmungen Nr. 11 und 12 regeln das weitere Vorgehen im Fall einer erforderlichen Rückführung in den Ausgangszustand gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG und stellen sicher, dass dies nicht durch eine Nachnutzung eingeschränkt wird.

Im Auftrag

gez. Haeckel